

Die McDonald's Deutschland GmbH ist Inhaberin von ca. 40 eingetragenen Marken die alle mit „Mac-„ beginnen. Also McDonald's, McNuggets, McRib, McChicken etc). Diese Zeichen wurden bis ca. 2000 eingetragen.

Die V GmbH & Co KG stellt Handschuhe her und vertreibt diese unter dem Namen „McGlove“. Dieses Kennzeichen ist in den Handschuhen und auf deren Verpackungen angebracht. V hat dieses Zeichen 2002 eintragen lassen.

McDonald's verlangt von V die Unterlassung der Verwendung von McGlove im geschäftlichen Verkehr auf den Produkten und Verpackungen.

McDonalds führt aus, dass die Marke mit ihren Marken verwechslungsfähig sei. Die Mehrheit der Konsumenten kenne McDonalds und verbinde mit den McDonalds Marken die Vorstellung von Preisgünstigkeit, konstanter Qualität und einheitlichem Service.

V sagt, dass keine einzige der McDonalds-Marken McGlove auch nur ähnele und daher eine Verwechslungsgefahr ausscheide.

Anspruchsgrundlage  
§ 14 II Nr. 2, V MG

Passivlegitimation: GmbH & Co KG? § 161 II, 124 I HGB

Prioritätsältere Marke von McDonalds: § 6 II, da früher angemeldet

14 II Nr. 2:

Benutzung im geschäftlichen Verkehr + (zur Förderung eigenen oder fremden Geschäftszweck)  
Kennzeichenmäßige Benutzung? Ja, da Zeichen als Hinweis auf Herkunft dient.

Verwechslungsgefahr: Ähnlichkeit oder Identität von Marken und Produkten.

Hier keine Warenähnlichkeit: Handschuhe und Hamburger konkurrieren nicht, ergänzen sich nicht etc.  
Keine Verwechslungsgefahr.

Anspruchsgrundlage § 14 II Nr. 3

Geschäftlicher Verkehr +

Zeichenähnlichkeit: McGlove und die anderen McMarken?

Gesamteindruck entscheidend: Schriftbild, Klang, Sinn

Klang: nur Vorsilbe Mc ist ähnlich

Klang und Schriftbild werden bestimmt nicht durch Anfangsilbe: Unterschiede groß

Kann man Mc alleine betrachten? Grunds. Nur Gesamteindruck, aber evtl. Stamm, Markenfamilie mit identischem Stamm. Sieht Verkehr diesen Bestandteil schon als Herkunftshinweis an

Ähnlich +

Bekannt prioritätsältere Marke? Wenn bedeutendem Teil des Publikums geläufig, in der Regel 1/3 der angesprochenen Verkehrskreise.

Älter? Kommt darauf an ob Mc schon vor McGlove bekannt war.

Ungleichartige Waren

Unlautere Beeinträchtigung der Wertschätzung? Negative Vorstellungen für McGlove? Nein

Unlautere Ausnutzung der Wertschätzung: Anstößig, wenn markenwahl nur, um vom Ruf fremder Marke zu profitieren.

Rufe? S.o.

Übertragbar auf Handschuhe? Ja, aber ruf sehr allgemein: preisgünstig, schneller service. Das bietet jeder Unternehmer im Wettbewerb an. Daher keine ANSTÖßIGE Ausnutzung.

Unlautere Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft? Verwässerungsgefahr? Nein.

Unlautere Ausnutzung nein, da allgemeine Vorstellungen nicht übertragbar und damit ausnutzbar.

ERG: kein Anspruch

